

2. durch Verhinderung unlauteren und mit der Auffassung des ordentlichen Kaufmannes nicht zu vereinbarenden Wettbewerbes. Die rechtliche Begrenzung und verwaltungsmäßige Beaufsichtigung der Ausverkäufe ist im Sinne der Notverordnung vom 9. März 1932 durchzuführen. Die Begrenzung der Sonderveranstaltungen ist durch schleunige Inkraftsetzung der Einigungsämter bei den Industrie- und Handelskammern zu fördern. Die Begrenzung eines Übermaßes von Sonderangeboten und ihre Zurückführung auf die wirklichen Bedürfnisse gesunder Absatzregelung ist Aufgabe der Einigungsämter und des Sonderausschusses zur Regelung von Wettbewerbsfragen der Hauptgemeinschaft und des Deutschen Industrie- und Handelslages, die Richter und Verwaltungsbehörden sollen auf Veranlassung der Reichs- und Landesregierungen den Gutachten und Sprüchen dieser Selbstverwaltungsstellen als Äußerungen der guten kaufmännischen Standessitte Beachtung schenken. Hauptgemeinschaft, Sonderausschuß und Einigungsämter sollen unter Beteiligung der angeschlossenen Verbände die Irreführung von Verbrauchern und die Schädigung des ehrlichen Wettbewerbers durch betrügerisch angekündigte Lockartikel und durch betrügerisch angewandte Maße und Gewichte verhindern. Zugaben sind völlig zu verbieten. Betrieben und Personen, die auf Grund rechtskräftigen Urteils eines im Rückfall eines Verstoßes gegen wesentliche Tatbestände des Standes- und Vermögensrechts (Betrug, Wucher, unlauterer Wettbewerb im Sinne der Strafbarkeit, Verstoß gegen hygienische Gesetze) überführt sind, ist die Befugnis zur Ausübung der Handelstätigkeit zu entziehen.

Gegen die Errichtung von Einheitspreisgeschäften ist in Orten jeder Größe auf die Dauer von zwei Jahren eine Sperre durchzuführen.

### III. Steuer- und Finanzpolitik

#### A) Forderungen zum öffentlichen Haushalt

1. Abbau der Staatsaufgaben. Die gegenwärtige steuerliche Belastung, die durch das Übermaß staatlicher Aufgaben bedingt ist, hindert die Rettung der Wirtschaft aus der Krise. Daher sind die Staatsaufgaben soweit wie möglich abzubauen. Grundsätzlich ist bei jeder Mehrausgabe gegenüber der Vorkriegszeit zu prüfen, ob sie unbedingt notwendig ist.

2. Verfassungs- und Verwaltungsreform, zunächst auf den in den Gutachten der Reichsratsausschüsse (insbesondere Vorschläge von Brecht und Poeßsch-Heffler) vorgesehenen Wegen. Verminderung der Zahl und der Größe der Parlamente, Abbau von Ministerien, deren Zuständigkeiten sich zur Zeit überschneiden und häufig ein Gegeneinanderarbeiten zeigen. Beseitigung entbehrlicher Mittelinstanzen, Erweiterung der unteren Verwaltungsbezirke usw. Endlich können auch Vereinfachungsmaßnahmen in einzelnen Verwaltungszweigen zu erheblichen Ersparnissen führen (Beispiel: Eichverwaltung).

Besonders notwendig sind Vereinfachungen bei der Erwerbslosenfürsorge, die die unnötige und überflüssige Kosten bereitende Dreiteilung in Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtsfürsorge aufheben.

3. Subventionen in jeder Form, sei es durch Zuwendung öffentlicher Gelder an einzelne Betriebe oder ganze Wirtschaftszweige, sei es durch Vergünstigungen im Wege von Steuervereinbarungen, Frachtermäßigungen und ähnlichem, müssen als ungerechte, von der Öffentlichkeit unkontrollierbare Maßnahmen unterbleiben. Sind Unterstützungen bestimmter Betriebe in außerordentlichen Notzeiten erforderlich, so müssen sie in voller Öffentlichkeit und unter Anwendung besonderer Maßnahmen zur Verhütung der Verschleuderung von öffentlichen Geldern erfolgen.

4. Finanzielle Unterstützungen von Sportvereinen, kulturellen Vereinigungen usw. müssen grundsätzlich wegfallen. In einem verarmten Staate ist es Sache der Organisationen und nicht Sache der finanziell auf das äußerste angespannten öffentlichen Körperschaften, die Aufgaben auf diesen Gebieten durchzuführen.

5. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand muß weitgehend verringert werden. Erfahrungsgemäß werden bei wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand sehr oft Steuergelder verschleudert.

Außerdem werden von den öffentlichen Betrieben nicht diejenigen Steuern bezahlt, die die private Wirtschaft zu entrichten hat.

6. Eine Reform der Finanzverwaltung der Gemeinden ist unbedingt erforderlich.

Herstellung einer Musterhaushaltsordnung für Gemeinden im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Neuordnung des kommunalen Haushaltswesens.

Äußerste Sparsamkeit gerade dieser öffentlichen Körperschaften, die besonders verschwenderisch mit öffentlichen Geldern umgegangen sind.

Maßnahmen, die zur Verhinderung jeglicher nicht unbedingt notwendiger Neuverschuldung der Gemeinden beitragen.

Schaffung der Möglichkeit reichsrechtlicher Eingriffe in die Finanzgebarung der Gemeinden zur unbedingten Sicherung einheitlicher Wirtschaftlichkeits- und Ordnungsregeln für die Haushaltsgebarung der Gemeinden.

#### B) Forderungen zur Steuergesetzgebung

##### Allgemeine Forderungen

1. Rationalisierung des Steuersystems. Das gegenwärtige Steuersystem ist so unübersichtlich, daß eine Vereinfachung nicht zu umgehen ist. Besonders die Inhaber kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen kennen sich in dem ungeheuren Steuerwirrwarr nicht mehr aus. Die Einkommensbesteuerung, die in den letzten Jahren durch zahlreiche Notsteuern, die alle einkommensteuerartigen Charakter tragen, völlig systemlos geworden ist, ist durch Einbau der einkommensteuerartigen Nebensteuern in das Einkommensteuergesetz zu vereinheitlichen. Bei der Umsatzsteuer bringt die Phasenpauschalierung Verwaltungsvereinfachung.

2. Das Steuersystem muß auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft weitgehend Rücksicht nehmen. Es wird sich zwar nicht vermeiden lassen, daß der deutsche Unternehmer im Vergleich zum ausländischen Wettbewerber durch Steuer- und Sozialabgaben stärker belastet wird. Soweit aber ein Ausgleich möglich ist, muß er geschaffen werden.

3. Wegen des großen deutschen Kapitalhungers muß dem Kapital der Aufenthalt in Deutschland möglichst erleichtert werden. Voraussetzungen hierfür sind gesicherte Verhältnisse und eine geringe Besteuerung des Kapitalertrages. Es ist widersinnig, einerseits nach innerer Kapitalbildung oder nach Auslandskapital zu rufen und andererseits eine hohe Besteuerung des Kapitalertrages zu verlangen.

4. Da der Ertrag der deutschen Volkswirtschaft in den nächsten Jahren sehr gering sein wird und außerdem durch die hohe Besteuerung in Deutschland Versuche aller Art unternommen werden, um die Besteuerung des in Deutschland erzielten Ertrages zu verhindern (z. B. Bildung von ausländischen Kapitalgesellschaften, die hohe Zinsen usw. fordern und dadurch den Ertrag der deutschen Unternehmung verringern), ist die Realbesteuerung nicht in erster Linie auf dem Ertrag, sondern auf anderen Merkmalen aufzubauen. In erster Linie sind Umsatz, Lohnsumme und Kapital der Besteuerung zu-